



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Mai 2026

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	141	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	142
82 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)	141	84 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund	142
83 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	141	85 Wald und Holz NRW hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	143

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

82 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 11. Mai 2026
Dezernat 34
34.06.03

Kehrbezirk Kreis Coesfeld XVIII:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 11.05.2026 Herrn Jacob Liehmann mit Wirkung vom 15.05.2026 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld XVIII, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Jörg Hentschel, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 15.05.2026 bis zum 31.12.2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. Uebach

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 141

83 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0056/26/0018899-2643/0055.U

Münster, den 11.05.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co.KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 19.03.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Butadien-Betrieb auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstück 60) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Revalidierung des Sicherheitskonzeptes der BE03 Behälteranlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 141

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

84 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG über die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Der Regionaldirektor des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 13.05.2026

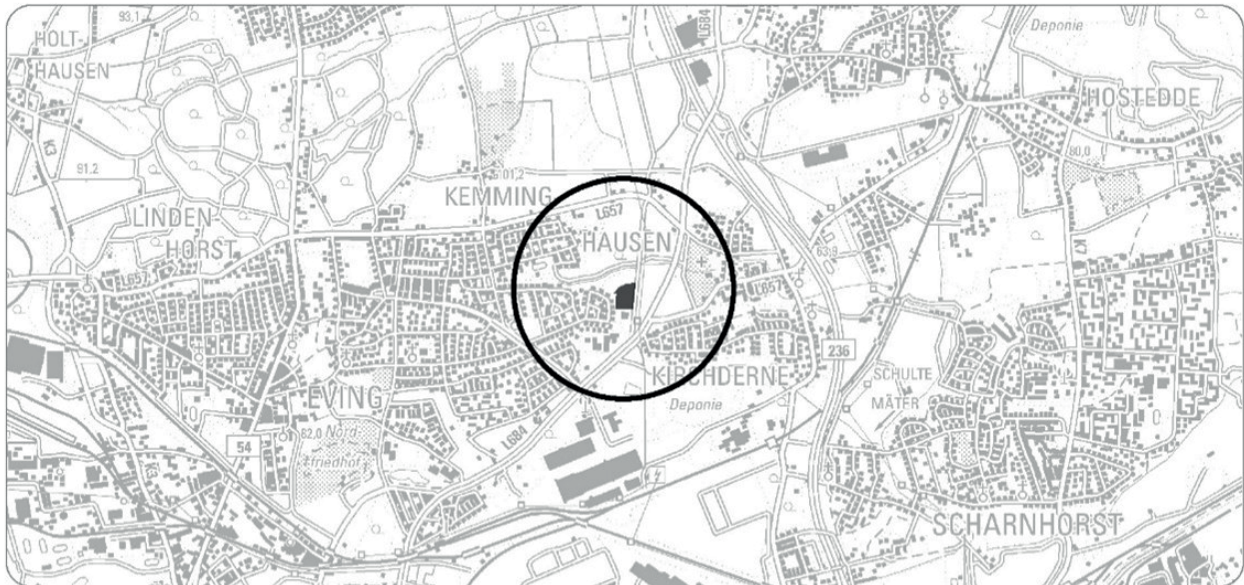
Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Stadt Dortmund hat die Änderung des Regionalplans Ruhr beantragt. Beabsichtigt ist die Änderung eines Waldbereichs mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Dortmund, den bestehenden Schulstandort am Heisen-

berg-Gymnasium und der Theodor-Heuss-Realschule im Stadtbezirk Eving vor dem Hintergrund steigender Schüler-Innenzahlen, neuer pädagogischer Anforderungen und der Fortschreibung des Schulbedarfsplans um den Neubau einer Gesamtschule zu erweitern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Schulstandortes zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte Waldbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert. Unabhängig von den o.g. derzeitigen Festlegungen im RP Ruhr wird die in Rede stehende Fläche zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs.

1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „5. Änderung RP Ruhr Dortmund“ an beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Schablowski gerichtet werden (Tel. 0201/2069-6356, E-Mail: schablowski@rvr.ruhr).

Essen, den 13.05.2026

im Auftrag
gez. Gerber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 142

85 Wald und Holz NRW
hier: Ungültigkeitserklärung eines Diensta-
weises

Der Dienstaussweis mit der Nr.: 001472021 von Herrn Filippo Guerra ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 143

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster